

**Zu 1267 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP****Anlage**

Abs. 1 des Anhanges V zum Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und Polen lautet:

„1. Für in Abs. 2 angeführte Erzeugnisse mit Ursprung in den EFTA-Staaten werden Einfuhrzölle und Abgaben mit gleicher Wirkung entsprechend dem folgenden Zeitplan abgeschafft:

- am 1. Jänner 1994 werden sie auf  $6/7$  des Ausgangszollsatzes verringert,
- am 1. Jänner 1996 werden sie auf  $5/7$  des Ausgangszollsatzes verringert,
- am 1. Jänner 1998 werden sie auf  $4/7$  des Ausgangszollsatzes verringert,
- am 1. Jänner 1999 werden sie auf  $3/7$  des Ausgangszollsatzes verringert,
- am 1. Jänner 2000 werden sie auf  $2/7$  des Ausgangszollsatzes verringert,
- am 1. Jänner 2001 werden sie auf  $1/7$  des Ausgangszollsatzes verringert,
- am 1. Jänner 2002 werden sie auf 0 des Ausgangszollsatzes verringert.“